

RS OGH 1999/10/22 1Ob225/99s, 7Ob226/01p, 5Ob70/04m, 1Ob275/03b, 1Ob89/10k, 2Ob11/10x, 5Ob252/12p, 9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1999

Norm

ABGB §844

ABGB §880

ABGB §1447 Fa

ABGB §1460

Rechtssatz

Ein rechtlich unmöglicher Sachgebrauch ist kein ersetzungsfähiger Gegenstand im Sinne des § 1460 ABGB. Ist ein Dienstbarkeitsrecht, das zwingenden Bestimmungen öffentlichen Rechts widerspricht, nicht ersitzbar, so kann auch keine offenkundige Dienstbarkeit durch Grundstücksteilung beziehungsweise Veräußerung einer Liegenschaft, die bisher einer anderen diente, zur Verwirklichung eines solchen verbotenen Zwecks entstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 225/99s

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 225/99s

Veröff: SZ 72/162

- 7 Ob 226/01p

Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 226/01p

nur: Ein rechtlich unmöglicher Sachgebrauch ist kein ersetzungsfähiger Gegenstand im Sinne des § 1460 ABGB. (T1)

Beisatz: Eine Ersitzung könnte erst ab einer allfälligen Änderung oder Aufhebung des hierfür maßgeblichen und bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Verbots beginnen. (T2)

- 5 Ob 70/04m

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 5 Ob 70/04m

nur T1; Beisatz: Ein solches Ersitzungsverbot erfordert ein unmissverständlich und zwingend angeordnetes Verbot jener Nutzungsausübung, die andernfalls zum Erwerb eines entsprechenden dinglichen Rechts durch Ersitzung führen könnte. (T3)

Veröff: SZ 2004/55

- 1 Ob 275/03b

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 275/03b

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: § 9 Abs 2 WRG ist keine die Ersitzung am Privatgewässern hindernde Sondervorschrift. (T4)

- 1 Ob 89/10k

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 89/10k

nur T1; Beis wie T3

- 2 Ob 11/10x

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 11/10x

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Ein rechtlich unmöglicher Sachgebrauch liegt auch vor, wenn die Nutzung gegen gesetzliche Verbote oder gegen in einem Verwaltungsbescheid enthaltene Anordnungen verstößt. (T5)

Veröff: SZ 2010/142

- 5 Ob 252/12p

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 252/12p

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 9 Ob 52/13g

Entscheidungstext OGH 27.09.2013 9 Ob 52/13g

Auch; Beisatz: Ein die Ersitzung hinderndes Verbot liegt aber nicht schon immer dann vor, wenn gegen eine Bewilligungspflicht verstoßen wurde. Es ist vielmehr eine Wertungsfrage, ob ein konkreter Verstoß gegen eine Bewilligungspflicht einer rechtlich unmöglichen Nutzung gleichzusetzen ist. Das Verbot muss sich außerdem unmittelbar auf das ausgeübte Recht beziehen. (T6)

- 5 Ob 30/14v

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 30/14v

Vgl auch; Beisatz: Eine Ersitzung der Dienstbarkeit des Wege- und Fahrrechts an einem Bahnübergang kommt seit dem Inkrafttreten der deutschen Eisenbahn?Bau? und Betriebsordnung und den danach geltenden Bestimmungen der § 43 Abs 7 (alt) EibG bzw gegen § 47a EibG nicht in Betracht. (T7)

- 7 Ob 158/14g

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 158/14g

Auch; Beis ähnlich wie T6

- 9 Ob 14/20d

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 9 Ob 14/20d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113071

Im RIS seit

21.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at